

Erläuterung zu Vorerkrankungen:

Für die Tarife Expat 36/60, Expat Global P, Expat Germany, Expat Retired

Was gilt als Vorerkrankung, bzw. wann besteht keine Leistungspflicht?

Keine Leistungspflicht besteht bei bestehenden und bekannten Krankheiten zu Beginn des Versicherungsschutzes, und die daraus resultierenden Beschwerden und Folgen. Weiterhin besteht kein Versicherungsschutz für die Folgen solcher Krankheiten und Unfälle, die in den letzten sechs Monaten vor Versicherungsbeginn behandelt wurden (dies ist in den Versicherungsbedingungen Teil I §6 Absatz 2a; Stand 01.10.2009 nachzulesen).

Wann genau beginnt der Versicherungsschutz, oder wann endet der Zeitpunkt für die Vorerkrankungen?

Der Versicherungsschutz beginnt nach verbindlicher Aufnahme in den Gruppenversicherungsvertrag mit dem in der Versicherungsbestätigung bezeichneten Zeitpunktes (Versicherungsbeginn), jedoch nicht vor Beginn des Aufenthaltes der versicherten Person im tariflich vereinbarten Geltungsbereich (das jeweilige Ausland für die versicherte Person) sowie nicht vor Zahlung der Prämie, und nicht vor Ablauf der tariflich vereinbarten Wartezeit (dies ist in den Versicherungsbedingungen Teil I § 4.1 nachzulesen).

Beispiele 1. zur Erläuterung:

Sie haben den Versicherungsschutz im Oktober 2009 mit Beginn 1. November 2009 beantragt! Die Aufnahme in den Gruppenversicherungsvertrag wird Ihnen am 29. Oktober 2009 bestätigt, Ihr Flug ins Ausland ist aber erst am 14. November 2009 (Beginn Auslandsaufenthalt).

Versicherungsschutz besteht somit erst ab dem 14. November 2009, wenn Sie das Ausland betreten! Alle Unfälle oder Erkrankungen, die vorab auftreten, gelten als Vorerkrankung, für die kein Versicherungsschutz besteht, auch wenn in der Versicherungsbestätigung der Beginn 1. November 2009 aufgeführt ist!

Beispiele 2. zur Erläuterung:

Sie fliegen am 25. April 2009 ins Ausland, und haben für die erste Zeit eine Auslandskrankenversicherung mit einer maximalen Geltungsdauer von sechs Wochen abgeschlossen. Da Sie nun aber mehrere Monate, oder sogar Jahre im Ausland bleiben, beantragen Sie gleichzeitig einen der o. g. Tarife bereits im April 2009 mit Versicherungsbeginn 1. Juni 2009.

Als Vorerkrankung gelten somit alle Erkrankungen und Unfälle vor dem 1. Juni 2009, auch dann, wenn Sie sich bereits im Ausland aufhalten.

Beispiele 3. zur Erläuterung:

Sie sind im Tarif Expat 36 bereits 36 Monate versichert, Ihr Vertrag läuft am 30. September 2009 aus. Sie bleiben aber weiterhin im Ausland und wünschen entsprechend weiterhin Versicherungsschutz. Sie beantragen bereits im August 2009 den Tarif Expat Global P oder den Tarif Expat 36 erneut für 36 Monate.

Dies stellt keine Verlängerung des Versicherungsschutzes dar, sondern einen Neuabschluss. D. h. somit, dass alle Erkrankungen oder Unfälle, die vor dem 1. Oktober 2009 auftreten, als Vorerkrankung gelten, und vom neuen Versicherungsvertrag ausgeschlossen sind.